



PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT / PARTG MBB

Durch das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), welches am 01. Juli 1995 in Kraft getreten ist, wurde eine auf die Angehörigen der freien Berufe zugeschnittene Gesellschaftsform geschaffen. Da aufgrund des PartGG der **Begriff „Partnerschaft“** nunmehr für eine bestimmte Gesellschaftsform steht, darf diese Bezeichnung und die ihr verwandte **Bezeichnung „und Partner“** nicht mehr im Namen bzw. der Firma einer anderen Gesellschaftsform verwendet werden. Dementsprechend bestimmt § 11 PartGG, dass seit dem 01. Juli 1995 die o. g. Zusätze grundsätzlich nur noch von Partnerschaften nach dem PartGG geführt werden dürfen.

Seit einigen Jahren besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Gesellschaft auch in der Sonderform der **Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung** (PartGmbB) zu betreiben.

1. Gründung

Die Partnerschaft wird durch den Abschluss eines **schriftlichen Partnerschaftsgesellschaftsvertrages** und die Eintragung der Gesellschaft in das **Partnerschaftsregister** beim örtlich zuständigen Amtsgericht gegründet. Als Gesellschafter kommen nur Angehörige eines freien Berufes im Sinne von § 1 Abs. 2 PartGG (u. a. Architekten, Ingenieure und hauptberufliche Sachverständige) in Betracht. Die Partnerschaftsgesellschaft muss sich auf die **Erbringung freiberuflicher Leistungen** beschränken. Die Mindestanzahl der Gesellschafter beträgt zwei.

Zusätzlich muss die Partnerschaftsgesellschaft, wenn Sie die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplaner“ führt, in die **Gesellschaftsliste** der zuständigen **Architektenkammer** eingetragen werden. Für die Gründung einer **PartGmbB** ist noch zu beachten, dass alle Partner **Pflichtmitglieder** einer Kammer sein müssen (in Niedersachsen: Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten, Stadtplaner der Architektenkammer oder Beratende Ingenieure der Ingenieurkammer).

2. Name / Firma

Der Name der Partnerschaft muss den **Namen mindestens eines Partners, den Zusatz „und Partner“ „Partnerschaft“ oder „Partnerschaftsgesellschaft“ bzw. „PartG“ – sowie die Berufsbezeichnungen** aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten (z. B. bei zwei Architekten und drei Beratenden Ingenieuren als Partner „Meier und Partner – Architekten und Beratende Ingenieure“). Befindet sich lediglich ein Berufsangehöriger (z.B. Architekt, Innenarchitekt) als Partner in der Gesellschaft, so ist darauf zu achten, dass die Singularform im Namen verwendet wird (z. B. bei zwei Architekten und einem



Landschaftsarchitekten als Partner „Meier und Partner – Architekten und Landschaftsarchitekt“). Scheidet ein Mitgesellschafter aus der Partnerschaft aus und verbleiben mindestens zwei Partner in der Gesellschaft, so kann der Name des ausgeschiedenen Gesellschafters mit dessen Zustimmung fortgeführt werden. Das Ausscheiden ist dem Partnerschaftsregister anzuzeigen. Ein Haftungsrisiko des Ausgeschiedenen besteht durch die Namensfortführung nicht, wenn das Ausscheiden aus der Gesellschaft aus dem Partnerschaftsregister erkennbar ist.

Die PartGmbH muss zusätzlich den **Hinweis auf die Haftungsbeschränkung** (mbB) führen.

3. Gesellschaftsvermögen

Auch die Partnerschaftsgesellschaft zeichnet sich durch das Bestehen eines **Gesamthandvermögens** (s. o. 3.3) aus. Zusätzlich ist die Bildung von Sondervermögen einzelner Partner möglich.

4. Rechtsfähigkeit

Die Gesellschaft wird mit Eintragung in das Partnerschaftsregister rechtsfähig. Sie kann selbständig klagen und verklagt werden und eigenständig Rechte und Pflichten eingehen. Sie ist zudem grundbuchfähig, besitzt also die Fähigkeit, als Inhaber von Grundstücksrechten (z.B. Eigentum, Vormerkung) im Grundbuch eingetragen zu sein.

5. Geschäftsführung / Vertretung

Das PartGG sieht grundsätzlich eine **Einzelgeschäftsführungsbefugnis** der Partner vor. Jeder Partner ist daher berechtigt, uneingeschränkt für die Partnerschaft zu handeln und diese wirksam nach außen zu vertreten, Abweichende Regelungen zur Vertretungsbefugnis können im Gesellschaftsvertrag getroffen werden.

6. Haftung

6.1 Die „normale“ Partnerschaftsgesellschaft

Im Prinzip unterliegt die Partnerschaftsgesellschaft den gleichen haftungsrechtlichen Regelungen wie die GbR. Es besteht eine **volle gesamtschuldnerische Haftung der Partner mit dem gesamten Betriebs- und Privatvermögen**. Die Besonderheit der Partnerschaftsgesellschaft liegt jedoch darin, dass die **Haftung auf den konkret handelnden Partner beschränkt werden kann**. War also nur ein einzelner Partner mit der Bearbeitung eines **Auftrages** befasst, so haftet dieser allein. Untergeordnete Bearbeitungsbeiträge der übrigen Partner sind unschädlich. Des Weiteren steht den jeweiligen Landesgesetzgebern nach § 8 Abs. 3 PartGG die Möglichkeit offen, die Haftung der Gesellschaft und der Partner wegen fahrlässig fehlerhafter



Berufsausübung bei Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen. Hiervon hat das Land Niedersachsen Gebrauch gemacht und in § 16 Abs. NArchTG eine Haftungsbeschränkung für Architekten durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall oder durch vorformulierte Vertragsbedingung bei Sach- und Vermögensschäden auf jeweils 1 Mio. Euro je Schadensfall eingeführt.

6.2 Die PartGmbH

Die Haftungseinschränkung bei der PartGmbH reicht weiter. Entsteht durch einen **Fehler in der Berufsausübung** ein Schaden, so beschränkt sich die Haftung auf das Vermögen der PartGmbH. Die Partner haften dann nicht mit ihrem Privatvermögen. Zur Herstellung einer gewissen Liquidität ist die PartGmbH aber verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit bestimmten Mindestdeckungen vorzuhalten. Für Verbindlichkeiten außerhalb von Fehlern in der Berufsausübung (z.B. Verbindlichkeiten aus Miet- oder Arbeitsverträgen, Anschaffungen des Büros) haften die Partner allerdings auch persönlich und unbeschränkt.

7. Buchführung / Steuerrecht

In den Bereichen Buchführung und steuerrechtliche Behandlung der Partnerschaftsgesellschaft besteht eine Konformität zur GbR, sodass auf die dortigen Ausführungen (s. o. 3.7) verwiesen werden kann.

8. Fazit

Die Partnerschaftsgesellschaft weist hinsichtlich ihrer Gründung eine höhere Kompliziertheit als die GbR auf. Ihr Vorteil liegt insbesondere in der Haftungsbeschränkung bei Fehlern in der Berufsausübung, sofern die Variante der PartGmbH gewählt wird. Gegenüber der GmbH liegt der Vorteil in der einfacheren steuerlichen Handhabung. Insgesamt bildet die PartGmbH eine sinnvolle Rechtsform, um Haftungsrisiken aus der Berufsausübung zu minimieren und den Aufwand trotzdem noch überschaubar zu halten.

Syndikusrechtsanwalt Markus Prause
Architektenkammer Niedersachsen

Stand: 11/2020